

Statuten Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu

Vom 01. Januar 2025

Synopse

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Neu (Totalrevision)

Bisher (Statuten: 25.09.2007)

XX. Juni 2024 Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) – beschliessen:	25. September 2007 (mit Änderungen bis und mit 21. September 2016)
1. Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	1 Zweck, Name und Sitz
<i>Zweck</i> §1 ^{1 1} Die Einwohnergemeinden der Amtei Thal-Gäu (Aedermannsdorf, Balsthal, Egerkingen, Härkingen, Herbetswil, Holderbank, Kestenholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Welschenrohr-Gänsbrunnen, Wolfwil) errichten einen Zweckverband nach den §§ 166 ff des Gemeindegesetzes und des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1), um die kommunalen sozialen Aufgaben gemäss Sozialgesetz und die Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben gemäss dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1), gemeinsam zu führen. ² Die Sozialregion Thal-Gäu wird als Zweckverband in ausserordentlicher Organisationsform betrieben.	§1 1 Die Einwohnergemeinden der Amtei Thal-Gäu (Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Welschenrohr, Gänsbrunnen, Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, (Wolfwil) errichten einen Zweckverband nach §§ 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 um die kommunalen sozialen Aufgaben nach dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und das Vormundschafswesen gemeinsam zu führen. 2 Weitere Einwohnergemeinden können dem Zweckverband beitreten. 3 Die Sozialregion Thal-Gäu wird als Zweckverband in ausserordentlicher Organisationsform betrieben.

³ Der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.	4 Der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.
<i>Name, Sitz</i> § 2 Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu" und hat seinen Sitz in Oensingen.	<i>Name, Sitz</i> § 2 Der Verband trägt den Namen "Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu" und hat seinen Sitz in Balsthal.
<i>Zweck und Aufgaben</i> § 3 ¹ Der Zweckverband versteht sich als Kompetenzzentrum für das Anbieten von sozialen Dienstleistungen und die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. ² Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Zweckverband geeignete Beratungsstellen. Diese können gegen finanzielle Abgeltung auch Aufgaben Dritter übernehmen. ³ Der Zweckverband bezweckt die Aufgaben (Sozialhilfe, Asylwesen, Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die Funktion als Anlaufstelle (Intake) zur interinstitutionellen Zusammenarbeit, das Grundangebot Beratung, Mütter- und Väterberatung) im Zweckverband durch die Anstellung des Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu erfüllen. ⁴ Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.	Aufgaben § 3 1 Der Zweckverband versteht sich als Kompetenzzentrum für das Anbieten von sozialen Dienstleistungen. 2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Verband geeignete Beratungsstellen. Diese können gegen finanzielle Abgeltung auch Aufgaben Dritter übernehmen. 3 Der Zweckverband erbringt für die beteiligten Einwohnergemeinden zwingend: 1. die Sozialhilfe, 2. die Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, 3. die Funktion als Anlaufstelle (Intake) zur interinstitutionellen Zusammenarbeit.

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten	
<i>§ 4 Initiative</i> ¹ 1/50 der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden können eine Initiative gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen. ² Die Frist nach § 81 Absatz 4 Gemeindegesetz beträgt 1 Jahr. ³ Die Frist nach § 83 Abs. 1 Gemeindegesetz beträgt 1 Jahr. <i>§ 5 Referendum</i> ¹ Über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 800'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 400'000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden. ² 1/50 der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden. ³ Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 800'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 400'000 nicht übersteigen.	
3. Verbandsgemeinden	
<i>§ 6 Zweckverbandsstatuten</i> Der Beschluss der Statuten des Zweckverbandes sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz.	
<i>§ 7 Eigentum</i> Die Eigentumsverhältnisse der Verbandsgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.	

4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane	
4.1 Allgemeines	
§ 8 ¹ Die Organe des Zweckverbandes sind: a) Die Delegiertenversammlung; b) der Vorstand; c) die externe Revisionsstelle; d) Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz. ² Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.	§ 4 Die Organe des Zweckverbandes sind: die Behörden 1. Delegiertenversammlung; 2. Vorstand; 3. Sozialkommission Thal-Gäu 4. Kontrollstelle; 5. Fachkommissionen nach Bedarf. b) die Behördenmitglieder und Angestellten des Zweckverbandes. § 5 Die Amtsdauer des Vorstandes, der Sozialkommission Thal-Gäu sowie der Kontrollstelle beträgt vier Jahre und ist identisch mit der Legislaturperiode des Kantons Solothurn. Wiederwahl ist möglich.
4.2 Delegiertenversammlung	
§ 9 Bestand und Einberufung ¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder: a) In die Delegiertenversammlung wählt jede Einwohnergemeinde für die ersten 3000 Einwohner vorerst einen Delegierten und dazu auf weitere 3000 Einwohner oder einen Bruchteil davon je einen weiteren Delegierten. b) Jede Verbandsgemeinde wählt einen Ersatzdelegierten. ² Mitglieder des Vorstandes können, mit Ausnahme des Präsidenten, nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.	§ 6 In die Delegiertenversammlung wählt jede Einwohnergemeinde für die ersten 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner vorerst einen Vertreter oder eine Vertreterin und dazu auf weitere 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner oder einen Bruchteil davon je eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten. § 7 Die Wahl der Delegierten erfolgt nach den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte der Einwohnergemeinden sein.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen. ⁴ Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten. ⁵ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann zusätzlich durch den Vorstand oder einem Fünftel der Delegierten einberufen werden. ⁶ Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los. <i>§ 10 Aufgaben und Kompetenzen</i> ¹ Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode a) Die Mitglieder des Vorstandes b) Den Präsidenten des Vorstandes ²Die externe Revisionsstelle für zwei Jahre	§ 8 1 Alle Delegierten haben an der Delegiertenversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Delegiertenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. §8 Abs 3 Die Delegiertenversammlung kann zusätzlich durch den Vorstand oder einem Fünftel der Delegierten einberufen werden. a) Sie wählt: 1. den Vorstand; 2. den Präsidenten oder die Präsidentin; 3.—die Mitglieder der Sozialkommission Thal-Gäu auf Antrag der Gemeinden; - die Kontrollstelle.
---	--

³ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben: a) Sie beantragt Änderungen der Verbandsstatuten zu Händen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden; b) Sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere das Personalreglement sowie 1x jährlich den Stellenplan für das Personal, das vom Zweckverband angestellt ist; c) Sie beschliesst das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Zweckverbandes; d) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 250'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen); e) Die Übernahme neuer Aufgabenfelder die mit dem Zweck des Zweckverbandes gemäss § 3 vereinbar sind; f) Sie setzt gestützt auf § 22 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest; g) Sie kann für den Vorstand Ressorts bilden; h) Sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördenmitgliedern aus; i) Sie beschliesst die Zuständigkeiten bei Vergabeverfahren (Submission). - j)	§9 Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a) Sie erlässt und ändert die Verbandsstatuten (unter Vorbehalt von § 23) und die übrigen rechtsetzenden Verbandsreglemente b) Sie beschliesst: 1. Den Voranschlag und die Beiträge der Verbandsgemeinden; 2. die Jahresrechnung und den Jahresbericht; 3. die Anzahl der Mitglieder der Sozialkommission Thal-Gäu für die jeweilige Amtsperiode (§§14).
4.3 Vorstand	
<i>§ 11 Zusammensetzung</i> ¹ Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus 5 Vertretern des Bezirkes Gäu und aus 4 Vertretern des Bezirkes Thal.	§10 1 Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar in der Regel aus 5 Vertretern/Vertreterinnen des Bezirkes Gäu und aus 4 Vertretern/Vertreterinnen des Bezirkes Thal.

² Die Nomination des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenzen Gäu und Thal. ³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. ⁴ Der Geschäftsführer des Zweckverbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. ⁵ Der Vorstand wählt einen Sekretär und einen Protokollführer. § 12 Aufgaben und Kompetenzen ¹ Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbandes. ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. ³ Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben: a) Strategische Führung des Zweckverbandes; b) Die Aufsichtsfunktion des Zweckverbandes, insbesondere des Geschäftsführers sowie der Geschäftsleitung c) Erlass von Verordnungen und Weisungen, soweit diese nicht von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind, insbesondere einer Kompetenzordnung d) er erlässt die Unterschriftenregelungen; e) er stellt die Mitglieder der Geschäftsleitung des Zweckverbandes an und beschliesst die Arbeitsverträge inklusive Stellenbeschreibungen;	2 Die Nomination der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenzen Gäu und Thal. 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst. 4 Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin des Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. § 11 Befugnisse Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu: 1 Geschäftsführung des Zweckverbandes; 2 Bildung und Wahl von Fachkommissionen; 3 Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin; 4 Vorbereitung der Delegiertenversammlung; 5 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Sozialkommission Thal-Gäu; 6 Vertretung nach aussen;- 7 alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
---	--

f) Erarbeitung des Stellenplans zu Handen der Delegiertenversammlung. g) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung. Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung; h) Vertretung nach aussen (Präsidium). i) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 250'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000.-- nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen); j) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband; k) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln; l) er teilt allfällige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ressorts zu; m) er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus. n) er übernimmt sämtliche Aufgaben nach Sozialgesetz und EGZGB für die Verbandsgemeinden Thal und Gäu, die nicht der Delegiertenversammlung oder dem Sozialdienst übertragen sind. ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, anwesend ist. ⁵ Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind unzulässig.	2 Der Vorstand hat folgende Finanzkompetenzen: nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu CHF 10'000.00 (pro Jahr) Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 5'000.00 (pro Jahr) § 13 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 2 Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist das absolute Mehr erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind unzulässig.
--	--

⁶ Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.

⁷ Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁸ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes können eine Vorstandssitzung einverlangen.

3 Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.

4 Bei Wahlen entscheidet das Los

§ 12 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes können eine Vorstandssitzung einverlangen.

Sozialkommission

§ 14

1 Die beteiligten Verbandsgemeinden bilden eine Gemeinsame Sozialkommission Thal-Gäu. Sie besteht aus 7 bis 9 Mitglieder. Eine ausgewogene Vertretung der Einwohnergemeinden ist anzustreben.

2 Die Sozialkommission Thal-Gäu übernimmt die Aufgaben nach Sozialgesetz und Zivilgesetzbuch für die Verbandsgemeinden Thal.

3 Vertreterinnen oder Vertreter des Sozialdienstes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

4 Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Kommission selber.

	§ 15 aufgehoben
4.4 Rechnungsprüfungsorgan	
<i>§ 13 Rechnungsprüfungskommission</i> ¹ Die Delegiertenversammlung überträgt die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.	§ 16 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die keinem anderen Organ des Zweckverbandes angehören dürfen. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. 2 Für die Rechnungsprüfung kann eine externe Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder anstelle der Kontrollstelle amtet. Die externe Fachstelle ist von der Delegiertenversammlung zu wählen.
4.5 Kommissionen	
<i>§ 14 Nicht-ständige Kommissionen</i> ¹ Für die Übernahme und Ausführung von Spezialaufgaben können nicht-ständige Kommissionen eingesetzt werden. ² Die Übertragung der Aufgaben und Erteilung der erforderlichen Kompetenzen erfolgt mittels Einsetzungsbeschluss durch den Vorstand.	
4.6 Personal	
<i>§ 15 Allgemeines</i> Die Anstellungsbedingungen des Personals sind im Personalreglement und in der Personalverordnung des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich. <i>§ 16 Präsident des Vorstands</i> ¹ Das Präsidium des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte	

des Zweckverbandes. Ihm oder ihr untersteht das Personal. ² Er oder sie hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 1'500.-- nicht übersteigen. <i>§ 17 Geschäftsführer</i> ¹ Der Geschäftsführer führt den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbands. ² Er oder sie hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 1'500.-- nicht übersteigen. <i>§ 18 Bereichsleiter Zentrale Dienste</i> ¹ Der Bereichsleiter Zentrale Dienste führt den Finanzhaushalt des Zweckverbandes. ² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.	
5. Finanzielle Mittel und Lasten	
<i>§ 19 Aufwendungen und Erträge des Zweckverbands</i> ¹ Die Aufwendungen des Zweckverbands umfassen folgende Bereiche: a) Entschädigungen für den Vorstand, für die externe Revisions- stelle, für Mitglieder von Kommissionen; b) Aufwendungen für Personal, aussenstehende Fachstellen, externe Dienstleister und übrige Angestellte; c) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden; d) Sach- und Betriebsaufwand; e) Abgabe an den Lastenausgleich gemäss Sozialgesetz. ² Die Erträge setzen sich zusammen aus: f) Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes; g) Beiträge des Lastenausgleichs gemäss Sozialgesetz;	§ 17 1 Der Zweckverband finanziert seine Aufwendungen durch:

c) den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge); d) den Zinserträgen; e) Zuwendungen; f) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen gemäss spezieller Tarifordnung. <i>§ 20 Kostenverteiler: Beiträge der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge)</i> ¹ Die Aufwendungen des Zweckverbands nach § 19 Abs. 1 werden aufgeteilt: Zu 100 % als nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Zahl der Einwohner aufgrund der Angaben der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres; ² Die Rechnungstellung an die Verbandsgemeinden erfolgt in Raten. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Es gilt der jeweils vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegte Verzugszinssatz. Die gleichen Bedingungen gelten für die Schlussabrechnung. ³ Guthaben der Verbandsgemeinden sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung zurückzuerstatten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Guthaben zu verzinsen. Es gilt der jeweils vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegte Vergütungsinssatz. <i>§ 21 Übrige Aufwendungen</i> Alle übrigen Aufwendungen sind von den Verbandsgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Entschädigung der Delegierten und die Kosten für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften.	a) Beiträge der Verbandsgemeinden; b) Beiträge des Lastenausgleichs gemäss Sozialgesetz; c) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen gemäss spezieller Tarifordnung. 2 Die Rechnungstellung an die Verbandsgemeinden erfolgt in Raten. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Es gilt der jeweils vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegte Verzugszinssatz. Die gleichen Bedingungen gelten für die Schlussabrechnung. 3 Guthaben der Verbandsgemeinden sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung zurückzuerstatten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Guthaben zu verzinsen. Es gilt der jeweils vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegte Vergütungsinssatz
--	---

6. Finanzhaushalt	
<i>§ 22 Jahresrechnung</i> Über die Aufwendungen, Erträge, Vermögen und Verbindlichkeiten ist eine Buchhaltung gemäss Rechnungsmodell des Kantons Solothurn zu führen. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr <i>§ 23 Internes Kontrollsystem</i> ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. ² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement. <i>§ 24 Finanzplan</i> Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan. <i>§ 25 Budget</i> Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen. <i>§ 26</i> ¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 250'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000.-- übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. <i>§ 27 Finanzierung Investitionsausgaben</i> Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden.	§ 18 Über die Aufwendungen, Erträge, Vermögen und Verbindlichkeiten ist eine Buchhaltung gemäss Rechnungsmodell für Solothurner Gemeinden zu führen. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr

<i>§ 28 Haftung</i> ¹ Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet der Zweckverband gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. ² Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis der Einwohnerzahl am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres. Im Übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz. ³ Für die Verbindlichkeiten gegenüber von Finanzinstituten in Bezug auf Kredite und Darlehen haften die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes solidarisch. Für alle weiteren Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.	<i>§ 19</i> 1 Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet der Zweckverband gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. 2 Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis der Einwohnerzahl am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres. Im Übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz. 3 Für die Verbindlichkeiten gegenüber von Finanzinstituten in Bezug auf Kredite und Darlehen haften die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes solidarisch. Für alle weiteren Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
7. Datenschutz	
<i>§ 29 Datenschutz</i> ¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1).	
8. Submission	
<i>§ 30 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge</i> ¹ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig: a) für Aufträge bis zu CHF 100'000.-- Franken: Der Vorstand. b) für alle anderen Aufträge: Die Delegiertenversammlung.	

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig: a) für Aufträge bis zu CHF 100'000.-- Franken: Der Vorstand. b) für alle anderen Aufträge: Die Delegiertenversammlung.	
9. Rechtsschutz	
<i>§ 31 Beschwerdemöglichkeiten</i> ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz. ² Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt. ³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere die §§ 159 ff. Sozialgesetz, bleiben vorbehalten.	
10. Ein- und Austrittsbedingungen	
<i>§ 32 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden</i> ¹ Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbands zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn. ² Der Austritt aus dem Zweckverband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen. ³ Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Zweckverbands entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt verliert die austretende Verbandsgemeinde ihre Ansprüche am Zweckverbandsvermögen.	§ 20 Der Austritt aus dem Zweckverband ist auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres möglich.

11. Auflösung und Liquidation	
<i>§ 33 Auflösung</i> ¹ Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen; b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können. <i>§ 34 Liquidation</i> ¹ Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in § 20 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. ² Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung, unbekannte Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung mindestens im schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt zur Anmeldung allfälliger Ansprüche aufzufordern.	§ 21 Die Auflösung des Zweckverbandes kann gemäss § 183 Gemeindegesezt erfolgen. Die Delegiertenversammlung hat über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. § 22 Die Bekanntmachungen und Mitteilungen ergehen auf dem Korrespondenzwege oder, wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, durch Publikation im Anzeiger für Gäu und Thal und soweit erforderlich im Amtsblatt des Kantons Solothurn.
12. Aufsicht	
§ 35 ¹ Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton aus.	§ 23 1 Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton aus.

	2 Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert 10 Tagen beim Regierungsrat einzureichen. Für das vermögensrechtliche Beschwerdewesen gilt § 184 Gemeindegesetz 3 Das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Sozialkommission richtet sich nach den §§ 159ff Sozialgesetz.
13. Schlussbestimmungen	
§ 24 - § 27 aufgehoben	§ 24 Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Sozialgesetzes Anwendung. § 25 Die Genehmigung und die Änderung der Statuten sowie der Beitritt der Einwohnergemeinden zu diesem Zweckverband haben durch Beschluss der Gemeindeversammlung zu erfolgen. § 26 Diese Statuten treten nach Beschluss der Delegiertenversammlung sowie der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 1. April 2008 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. April 1998 (RRB Nr. 2182 vom 16. November 1999). § 27 1 § 14 und § 15 gelten für die Einwohnergemeinden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zum regionalen Sozialdienst und der Übertragung der Aufgaben nach Sozialgesetz an die gemeinsame Sozialkommission. 2 Dieser Beitritt ist durch Beschluss der Gemeindeversammlungen festzulegen. 3 Die beiden Sozialkommissionen und Vormundschaftsbehörden Thal und Gäu (ab 1. Januar 2013 Sozialkommission Thal und Sozialkommission Gäu) bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode 2009/2013 im Amt. Sie erfüllen während der Übergangsfrist die Aufgaben im Sozialhilfebereich.

<i>§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts</i> ¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 25. September 2007 mit all ihren Änderungen sowie das Reglement über die Aufgabenübertragung an den Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu vom 26. September 2013 und der Anhang „Leistungskatalog und Beschreibung der Dienstleistungen“ vom 26. September 2013 aufgehoben. <i>§ 37 Übergangsbestimmungen</i> ¹ Die bisherige Sozialkommission wird bis Ende der Legislatur 2021 – 2025 weitergeführt. § 38 Inkrafttreten ¹ Die Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu <table> <tr> <td>Der Präsident</td> <td>Der Sekretär</td> </tr> <tr> <td>Bruno Born</td> <td>Marcel Allemann</td> </tr> </table>	Der Präsident	Der Sekretär	Bruno Born	Marcel Allemann	Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 25. September 2007 sowie durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2167 vom 09. Dezember 2008. Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu <table> <tr> <td>Präsident</td> <td>Aktuar</td> </tr> <tr> <td>Kurt Bloch</td> <td>Rudolf Dettling</td> </tr> </table>	Präsident	Aktuar	Kurt Bloch	Rudolf Dettling
Der Präsident	Der Sekretär								
Bruno Born	Marcel Allemann								
Präsident	Aktuar								
Kurt Bloch	Rudolf Dettling								

Gemeinde Härkingen am ... Gemeinde Herbetswil am ... Gemeinde Holderbank am ... Gemeinde Kestenholz am ... Gemeinde Laupersdorf am ... Gemeinde Matzendorf am ... Gemeinde Mümliswil-Ramiswil am ... Gemeinde Neuendorf am ... Gemeinde Niederbuchsiten am ... Gemeinde Oberbuchsiten am ... Gemeinde Oensingen am ... Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen am ... Gemeinde Wolfwil am ...		
Gemeinde Aedermannsdorf		
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	
Gemeinde Balsthal		
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	
Gemeinde Egerkingen		
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	

Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	
Gemeinde Härkingen		
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	
Gemeinde Herbetswil		
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	
Gemeinde Holderbank		
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	
Gemeinde Kestenholz		
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	

Gemeinde Laupersdorf		
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	
Gemeinde Matzendorf		
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	
Gemeinde Mümliswil-Ramiswil		
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	
Gemeinde Neuendorf		
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	
Gemeinde Niederbuchsiten		
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	

Gemeinde Oberbuchsitzen

Unterschrift

Unterschrift

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Oensingen

Unterschrift

Unterschrift

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen

Unterschrift

Unterschrift

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Wolfwil

Unterschrift

Unterschrift

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Vom Regierungsrat am ... mit RRB Nr. ... genehmigt.

Zweckverbands-Statuten

vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	4
	§ 1 Angeschlossene Gemeinden.....	4
	§ 2 Name, Sitz	4
	§ 3 Zweck und Aufgaben.....	4
2.	Politische Rechte der Stimmberechtigten	5
	§ 4 Initiative	5
	§ 5 Referendum	5
3.	Verbandsgemeinden	5
	§ 6 Zweckverbandsstatuten.....	5
	§ 7 Eigentum.....	5
4.	Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane	5
	4.1 Allgemeines	5
	§ 8 Organe	5
	4.2 Delegiertenversammlung.....	6
	§ 9 Bestand und Einberufung	6
	§ 10 Aufgaben und Kompetenzen	6
	4.3 Vorstand.....	7
	§ 11 Zusammensetzung	7
	§ 12 Aufgaben und Kompetenzen	7
	4.4 Rechnungsprüfungsorgan.....	8
	§ 13 Rechnungsprüfungskommission	8
	4.5 Kommissionen.....	8
	§ 14 Nichtständige Kommissionen	8
	4.6 Personal	8
	§ 15 Allgemeines	8
	§ 16 Präsident des Vorstandes	8
	§ 17 Geschäftsführer	9
	§ 18 Bereichsleiter Zentrale Dienste	9

5.	Finanzielle Mittel und Lasten.....	9
	§ 19 Aufwendungen und Erträge des Zweckverbandes	9
	§ 20 Kostenverteiler: Beiträge der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge)	9
	§ 21 Übrige Aufwendungen	10
6.	Finanzhaushalt	10
	§ 22 Jahresrechnung	10
	§ 23 Internes Kontrollsystem	10
	§ 24 Finanzplan	10
	§ 25 Budget.....	10
	§ 26 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	10
	§ 27 Finanzierung Investitionsausgaben.....	10
	§ 28 Haftung	10
7.	Datenschutz.....	11
	§ 29 Datenschutz	11
8.	Submission.....	11
	§ 30 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	11
9.	Rechtsschutz.....	11
	§ 31 Beschwerdemöglichkeiten	11
10.	Ein- und Austrittsbedingungen	11
	§ 32 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden.....	11
11.	Auflösung und Liquidation	12
	§ 33 Auflösung	12
	§ 34 Liquidation	12
12.	Aufsicht.....	12
	§ 35 Aufsicht	12
13.	Schlussbestimmungen	12
	§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts	12
	§ 37 Übergangsbestimmungen	12
	§ 38 Inkrafttreten.....	13

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) – beschliessen:

beschliesst:

1. Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1 Angeschlossene Gemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden der Amtei Thal-Gäu (Aedermannsdorf, Balsthal, Egerkingen, Härkingen, Herbetswil, Holderbank, Kestenholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Welschenrohr-Gänsbrunnen, Wolfwil) errichten einen Zweckverband nach den §§ 166 ff des Gemeindegesetzes und des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1), um die kommunalen sozialen Aufgaben gemäss Sozialgesetz und die Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben gemäss dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1), gemeinsam zu führen.

² Die Sozialregion Thal-Gäu wird als Zweckverband in ausserordentlicher Organisationsform betrieben.

³ Der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Name, Sitz

¹ Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu" und hat seinen Sitz in Oensingen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

¹ Der Zweckverband versteht sich als Kompetenzzentrum für das Anbieten von sozialen Dienstleistungen und die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben.

² Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Zweckverband geeignete Beratungsstellen. Diese können gegen finanzielle Abgeltung auch Aufgaben Dritter übernehmen.

³ Der Zweckverband bezweckt die Aufgaben (Sozialhilfe, Asylwesen, Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die Funktion als Anlaufstelle (Intake) zur interinstitutionellen Zusammenarbeit, das Grundangebot Beratung, Mütter- und Väterberatung), im Zweckverband durch die Anstellung des Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur, zu erfüllen.

⁴ Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten, an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 4 Initiative

¹ 1/50 der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden können eine Initiative gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

² Die Frist nach § 81 Abs. 4 Gemeindegesetz beträgt 1 Jahr.

³ Die Frist nach § 83 Abs. 1 Gemeindegesetz beträgt 1 Jahr.

§ 5 Referendum

¹ Über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 800'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 400'000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden.

² 1/50 der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden.

³ Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 800'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 400'000 nicht übersteigen.

3. Verbandsgemeinden

§ 6 Zweckverbandsstatuten

¹ Der Beschluss der Statuten des Zweckverbandes sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz.

§ 7 Eigentum

¹ Die Eigentumsverhältnisse der Verbandsgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane

4.1 Allgemeines

§ 8 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die externe Revisionsstelle;
- d) Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

² Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.2 Delegiertenversammlung

§ 9 Bestand und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:

- a) In die Delegiertenversammlung wählt jede Einwohnergemeinde für die ersten 3000 Einwohner vorerst einen Delegierten und dazu auf weitere 3000 Einwohner oder einen Bruchteil davon je einen weiteren Delegierten;
- b) Jede Verbandsgemeinde wählt einen Ersatzdelegierten.

² Mitglieder des Vorstandes können, mit Ausnahme des Präsidenten, nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

⁴ Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten.

⁵ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann zusätzlich durch den Vorstand oder einem Fünftel der Delegierten einberufen werden.

⁶ Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes;
- b) Den Präsidenten des Vorstandes;

² Die Delegiertenversammlung wählt die externe Revisionsstelle für zwei Jahre.

³ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beantragt Änderungen der Verbandsstatuten zu Handen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- b) Sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere das Personalreglement sowie 1x jährlich den Stellenplan für das Personal, das vom Zweckverband angestellt ist;
- c) Sie beschliesst das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Zweckverbandes;
- d) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 250'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- e) Die Übernahme neuer Aufgabenfelder die mit dem Zweck des Zweckverbandes gemäss § 3 vereinbar sind;

- f) Sie setzt gestützt auf § 22 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest;
- g) Sie kann für den Vorstand Ressorts bilden;
- h) Sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördenmitgliedern aus;
- i) Sie beschliesst die Zuständigkeiten bei Vergabeverfahren (Submission).

4.3 Vorstand

§ 11 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus 5 Vertretern des Bezirkes Gäu und aus 4 Vertretern des Bezirkes Thal.

² Die Nomination des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Gemeindepäsidentenkonferenzen Gäu und Thal.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

⁴ Der Geschäftsführer des Zweckverbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

⁵ Der Vorstand wählt einen Sekretär und einen Protokollführer.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbandes.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Strategische Führung des Zweckverbandes;
- b) Die Aufsichtsfunktion des Zweckverbandes, insbesondere des Geschäftsführers sowie der Geschäftsleitung;
- c) Erlass von Verordnungen und Weisungen (Verwaltungsreglemente), soweit diese nicht von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind, insbesondere einer Kompetenzordnung;
- d) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- e) er stellt die Mitglieder der Geschäftsleitung des Zweckverbandes an und beschliesst die Arbeitsverträge inklusive Stellenbeschreibungen;
- f) Erarbeitung des Stellenplans zu Handen der Delegiertenversammlung;
- g) Einberufung der Delegiertenversammlung. Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- h) Vertretung des Zweckverbandes nach aussen (Präsidium);
- i) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 250'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000.-- nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- j) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;

- k) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
- l) er teilt allfällige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ressorts zu;
- m) er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus;
- n) er übernimmt sämtliche Aufgaben nach Sozialgesetz und EGZGB für die Verbandsgemeinden Thal und Gäu, die nicht der Delegiertenversammlung oder dem Sozialdienst übertragen sind.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind unzulässig.

⁶ Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident mit Stichentscheid.

⁷ Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁸ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes können eine Vorstandssitzung einverlangen.

4.4 Rechnungsprüfungsorgan

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Delegiertenversammlung überträgt die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

4.5 Kommissionen

§ 14 Nichtständige Kommissionen

¹ Für die Übernahme und Ausführung von Spezialaufgaben können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden.

² Die Übertragung der Aufgaben und Erteilung der erforderlichen Kompetenzen erfolgt mittels Einsetzungsbeschluss durch den Vorstand.

4.6 Personal

§ 15 Allgemeines

¹ Die Anstellungsbedingungen des Personals sind im Personalreglement und in der Personalverordnung des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 16 Präsident des Vorstandes

¹ Das Präsidium des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihm untersteht das Personal.

² Er hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 1'500.-- nicht übersteigen.

§ 17 Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer führt den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbandes.

² Er hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 1'500.-- nicht übersteigen.

§ 18 Bereichsleiter Zentrale Dienste

¹ Der Bereichsleiter Zentrale Dienste führt den Finanzhaushalt des Zweckverbandes.

² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

5. Finanzielle Mittel und Lasten

§ 19 Aufwendungen und Erträge des Zweckverbandes

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen für den Vorstand, für die externe Revisionsstelle, für Mitglieder von Kommissionen;
- b) Aufwendungen für Personal, aussenstehende Fachstellen, externe Dienstleister und übrige Angestellte;
- c) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden;
- d) Sach- und Betriebsaufwand;
- e) Abgabe an den Lastenausgleich gemäss Sozialgesetz.

² Die Erträge setzen sich zusammen aus:

- a) Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes;
- b) Beiträge des Lastenausgleichs gemäss Sozialgesetz;
- c) den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge);
- d) den Zinserträgen;
- e) Zuwendungen;
- f) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen gemäss spezieller Tarifordnung.

§ 20 Kostenverteiler: Beiträge der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge)

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes nach § 19 Abs. 1 werden aufgeteilt: Zu 100 % als nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Zahl der Einwohner aufgrund der Angaben der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres;

² Die Rechnungstellung an die Verbandsgemeinden erfolgt in Raten. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Es gilt der jeweils vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegte Verzugszinssatz. Die gleichen Bedingungen gelten für die Schlussabrechnung.

³ Guthaben der Verbandsgemeinden sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung zurückzuerstatten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Guthaben zu verzinsen. Es gilt der jeweils vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegte Vergütungsinssatz.

§ 21 Übrige Aufwendungen

¹ Alle übrigen Aufwendungen sind von den Verbandsgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Entschädigung der Delegierten und die Kosten für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften.

6. Finanzhaushalt

§ 22 Jahresrechnung

¹ Über die Aufwendungen, Erträge, Vermögen und Verbindlichkeiten ist eine Finanzbuchhaltung gemäss Rechnungslegungsmodell des Kantons Solothurn zu führen. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

§ 23 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 24 Finanzplan

¹ Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 25 Budget

¹ Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

§ 26 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 250'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000.-- übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 27 Finanzierung Investitionsausgaben

¹ Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

§ 28 Haftung

¹ Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet der Zweckverband gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis der Einwohnerzahl am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres. Im Übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz vom 26.06.1966 (BGS 124.21).

³ Für die Verbindlichkeiten gegenüber von Finanzinstituten in Bezug auf Kredite und Darlehen haften die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes solidarisch. Für alle weiteren Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

7. Datenschutz

§ 29 Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1).

8. Submission

§ 30 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge des Zweckverbandes wird vom Vorstand durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist der Vorstand zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen des Zweckverbandes (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist der Vorstand zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu CHF 100'000.-- Franken: Der Vorstand.
- b) für alle anderen Aufträge: Die Delegiertenversammlung.

9. Rechtsschutz

§ 31 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.

² Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere die §§ 159 ff. Sozialgesetz, bleiben vorbehalten.

10. Ein- und Austrittsbedingungen

§ 32 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

¹ Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Zweckverband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen.

³ Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Zweckverbands entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt verliert die austretende Verbandsgemeinde ihre Ansprüche am Zweckverbandsvermögen.

11. Auflösung und Liquidation

§ 33 Auflösung

¹ Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

§ 34 Liquidation

¹ Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in § 20 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung, unbekannte Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung mindestens im schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt zur Anmeldung allfälliger Ansprüche aufzufordern.

12. Aufsicht

§ 35 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton aus.

13. Schlussbestimmungen

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 25. September 2007 mit all ihren Änderungen sowie das Reglement über die Aufgabenübertragung an den Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu vom 26. September 2013 und der Anhang „Leistungskatalog und Beschreibung der Dienstleistungen“ vom 26. September 2013 aufgehoben.

§ 37 Übergangsbestimmungen

¹ Die bisherige Sozialkommission wird bis Ende der Legislatur 2021 – 2025 weitergeführt.

§ 38 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen:

Gemeinde Aedermannsdorf am	
Gemeinde Balsthal am	
Gemeinde Egerkingen am	
Gemeinde Härkingen am	
Gemeinde Herbetswil am	
Gemeinde Holderbank am	
Gemeinde Kestenholz am	
Gemeinde Laupersdorf am	
Gemeinde Matzendorf am	
Gemeinde Mümliswil-Ramiswil am	
Gemeinde Neuendorf am	
Gemeinde Niederbuchsiten am	
Gemeinde Oberbuchsiten am	
Gemeinde Oensingen am	
Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen am	
Gemeinde Wolfwil am	

Vom Regierungsrat am mit RRB Nr.
genehmigt.

Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu

Unterschrift

Unterschrift

Präsident

Sekretär/in

Bruno Born

Genehmigung: DV

Gemeinde Aedermannsdorf

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Balsthal

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Egerkingen

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Härkingen

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Herbetswil

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Holderbank

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Kestenholz

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Laupersdorf

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Matzendorf

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Neuendorf

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Niederbuchsiten

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Oberbuchsiten

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Oensingen

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Wolfwil

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in